

Vergaberecht für kommunale Bauhöfe



Vergaberecht für kommunale Bauhöfe

Autoren:

Dr. jur. Thomas Ax
Wilfried Busse
Bernd Ewering, M. Sc.
Sebastian Hagedorn
Uwe Laib
Dr. Irene Lausen
Prof. Dr. Dino Schubert
Dr.-Ing. Nico Schulte
Katharina Strauß
Dr. Christoph Trumpp



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bibliografische Information der
Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet
diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 by

FORUM VERLAG
HERKERT GMBH
Mandichostraße 18
86504 Merching



Tel.: 08233/381-123
Fax: 08233/381-222
E-Mail: [service@forum-
verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)
Internet: [www.forum-
verlag.com](http://www.forum-
verlag.com)

*Alle Angaben in diesem Verlagserzeugnis sind nach dem
aktuellen Stand von Recht,
Wissenschaft und Technik zum Druckzeitpunkt hergestellt.
Der Verlag übernimmt keine Gewähr für Druckfehler und
inhaltliche Fehler.*

*Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und
Einfachheit wird in den folgenden Texten
meist die männliche Form verwendet. Die verwendeten
Bezeichnungen sind als geschlechtsneutral
bzw. als Oberbegriffe zu interpretieren und gelten
gleichermaßen für alle Geschlechter.*

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen,

schriftlichen Einwilligung des Verlags.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen

und die Einspeicherung in elektronischen Systemen.

Satz: Fotosatz Buck, 84036 Kumhausen

ISBN 978-3-96314-375-5 (Print-Ausgabe)

ISBN 978-3-96314-376-2 (E-Book)

ISBN 978-3-96314-377-9 (Kombi-Paket)

ISBN 978-3-96314-378-6 (Premium-Ausgabe)

Eine Zusammenarbeit von

der
bauhofLeiter
Recht, Personal und Technik im kommunalen Bauhof

und



Rechtlicher Hinweis:

Wenn Sie dieses Buch lesen, es aber nicht gekauft haben oder es nicht für Ihre persönliche Nutzung gekauft wurde, gehen Sie auf forum-verlag.com und kaufen Ihre eigene Kopie.

Eine unberechtigte Weitergabe des E-Books ist verboten.

Vielen Dank, dass Sie die Arbeit des Autors respektieren und würdigen.

Weitere E-Book Angebote der Forum Verlags Herkert GmbH finden Sie [hier](#).

Alle hier genannten E-Books und zusätzliche Sonderausgaben finden Sie auch in allen namhaften E-Bookshops (Amazon, iTunes, etc.).

Praxisnahe Vergabe für Bauhöfe

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

im privaten Bereich ist das Vorgehen beim Einkauf i. d. R. ganz einfach: Wollen wir etwas haben, dann kaufen wir es ein; möglicherweise beauftragen wir auch jemanden damit, eine Aufgabe für uns auszuführen. Gelegentlich vergleichen wir vorher verschiedene Angebote miteinander und entschieden uns dann für das, das uns am meisten zusagt.

Wird aus dem privaten „Wir“ jedoch ein öffentlicher Auftraggeber, ist die Ausgangssituation eine andere, denn es gibt dafür bestimmte Vorgaben zu beachten. Ein öffentlicher Auftraggeber unterliegt bei der Beschaffung von Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen nämlich dem gesetzlichen Vergaberecht, nach dem zum einen ein bestimmter Ablauf eingehalten werden und zum anderen nicht das erstbeste Angebot genommen werden darf, sondern die Auswahl für oder gegen etwas gut begründet sein muss.

Doch sollen Beschaffungen für kommunale Baubetriebshöfe getätigt werden, sind neben den theoretischen Anforderungen des Vergaberechts auch noch ganz praktische Dinge zu beachten. Nicht jedes Fahrzeug erfüllt alle Anforderungen, manches Streusalz passt nicht zur verwendeten Maschine und wer kümmert sich eigentlich um die Baumkontrolle, wenn es niemand aus den eigenen Reihen übernehmen kann?

All diese und noch viele weitere Fragen werden im Buch „Vergaberecht für kommunale Bauhöfe“ beantwortet. Hier

finden Sie alle wichtigen Informationen zum Vergaberecht kompakt aufbereitet, damit Sie Ihre nächste Beschaffung rechtssicher durchführen können. Außerdem erhalten Sie wertvolle Praxistipps für die Vergabe an Bauhöfen und können so Ihren Einkauf an dem orientieren, was Sie auch wirklich benötigen.

Wir unterstützen Sie bei Ihren Beschaffungen an kommunalen Bauhöfen!

Ihr Team von „der bauhofLeiter“ im Namen der Autoren

Sie haben Anregungen und
Wünsche zu unseren
Produkten und Veranstaltungen
speziell für den Bauhof?

Wir freuen uns auf Ihre Nachricht
an
redaktion@bauhof-leiter.de

Eine Übersicht zu den Angeboten
finden Sie auf
www.bauhof-leiter.de

Inhalt

Praxisnahe Vergabe für Bauhöfe
Autoren

Grundsätze der Vergabe

Vergaberechtliche Ausgangssituation

Rechtsrahmen

Vergabegrundsätze

Auftragsgegenstand

Bauleistungen, Lieferleistungen, freiberufliche Leistungen,
Konzessionen

Vorbereitung der Ausschreibung

Markterkundung

Vergabereife

Schätzung des Auftragswerts (§ 3 VgV)

Schwellenwerte

Bestimmung der Verfahrensart

Vergabeunterlagen

Anschreiben

Bewerbungsbedingungen

Vertragsunterlagen

Bekanntmachung der Vergabe

Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und
Angebote, e-Vergabe

Elektronische Vergabe (e-Vergabe)

Teilnahmeanträge und Angebote im Baubereich

Teilnahmeanträge und Angebote im Liefer- und
Dienstleistungsbereich

Prüfung und Wertung der Angebote

- Formelle Angebotsprüfung

- Nachforderung von Unterlagen (§ 16 a VOB/A bzw. § 16 a EU VOB/A, § 41 UVgO, § 56 VgV)

- Prüfung der Eignung

- Prüfung der Angebote in rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht

- Wertung der Angebote und Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

- Zuschlagserteilung

Benachrichtigung und Dokumentation

- Dokumentation und Vergabevermerk

Ausschreibungspflicht oberhalb der Schwellenwerte

- Entwicklung und Allgemeines

- Hierarchie der Vergabevorschriften

- Regelungen im Detail

- Nationale Bestimmungen

- Schwellenwerte, § 106 GWB

- Besondere Dienstleistungen, § 130 GWB

- Schätzung des Auftragswerts, § 3 VgV

- Rechtsfolgen fehlerhafter Schätzung

- Prüfschema mit Hinweisen

Rechtliche Grundlagen bei Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich

- Verwaltungsvorschriften

- Geltungsbereich der UVgO

- Neuerungen durch die UVgO im Vergleich zur VOL/A

- Struktur der UVgO

- Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- Vergabegrundsätze und allgemeine Bestimmungen

Elektronische Kommunikation
Vergabeverfahrensarten
Auftragsbekanntmachung
Vergabeunterlagen mit Leistungsbeschreibung
Aufteilung nach Losen
Nebenangebote
Unteraufträge
Eignung von Bewerbern und Bietern
Form und Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten
Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote
Prüfung der Teilnahmeanträge und Angebote
Nachforderung von Unterlagen
Ausschluss von Teilnahmeanträgen und Angeboten
Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots - Zuschlag
Ausführungsbedingungen
Auftragsänderungen

Praxistipps für die Beschaffung an kommunalen Bauhöfen

Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsanalyse, Markterkundung
Wirtschaftlichkeitsanalyse, sorgfältige
Kostenberechnung/Kostenschätzung
Wirtschaftlichkeit und Veränderungsmanagement für
kommunale Bauhofleistungen - eine Entscheidungshilfe für
den Praktiker
Umfassende Kostenbetrachtung
Nicht messbarer Betrachtungshorizont
Zusammenfassung
Ausschreibung für Neu- und Ersatzbeschaffung
Gleichwertigkeit

Verzicht auf eine Ausschreibung – Wege in das
Verhandlungsverfahren mit nur einem Bieter
Vergaben ganz ohne Vergabe

Betriebswirtschaftliche Überlegungen zur Neu- und
Ersatzbeschaffung

- Kennzahlen für das Fahrzeugcontrolling
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Erstellung von Leistungsverzeichnissen

- Beschreibung des Auftragsgegenstands
- Ungefähre Angaben in der Leistungsbeschreibung
- Definitionsmacht des öffentlichen Auftraggebers
hinsichtlich des Beschaffungsgegenstands
- Grenzen der Definitionsmacht des öffentlichen
Auftraggebers hinsichtlich des Beschaffungsgegenstands
- Ausübung der Definitionsmacht
- Dokumentation der Ausübung der Definitionsmacht
- Zusatz „oder gleichwertig“
- Vergleichbare Angebote bei Vorgabe eines Richt- und
Leitfabrikats mit dem Zusatz „oder gleichwertig“
- Gebot der Aufteilung eines Auftrags in Fachlose
- Eignung der Bewerber und Bieter
- Wirtschaftlichkeit der Angebote

Leistungsverzeichnisse für den Maschinen- und Fuhrpark

- Spezielle Vorschriften bei der Beschaffung von
Straßenfahrzeugen
- Ausschluss wegen LKW-Kartells

Leistungsverzeichnisse für Verbrauchsgüter

- Streusalz für den Winterdienst
- Beschaffung von Schotter – auf die Beschreibung kommt
es an

Leistungsverzeichnisse für Software

- Darstellung der Ausgangssituation und der Zielsetzung

- Darstellung des Systemumfeldes
- Funktionale Anforderungen
- Nicht-funktionale Anforderungen
- Erforderliche Schritte der Software-Implementierung
- Tipps zur Angebotsbewertung
- Leistungsbeschreibung für Leistungen von externen Dienstleistern
 - Reinigung von Parkplätzen
 - Beweidung
 - Grünanlagenpflege
 - Sinkkastenreinigung
 - Spielplatzkontrolle

Besondere Anforderungen

- Chancen und Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit im Bauhof
 - Formen der interkommunalen Zusammenarbeit
 - Praxisbeispiele aus kommunalen Bauhöfen
 - Zusammenfassung
- Nachhaltige Beschaffung
 - Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien in Vergabeverfahren
 - Eignungskriterien
 - Mindestanforderungen in der Leistungsbeschreibung
 - Zuschlagskriterien
 - Ausführungsbedingungen
 - Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien in Vergabeverfahren - Beispiele
 - Unterstützungsangebote



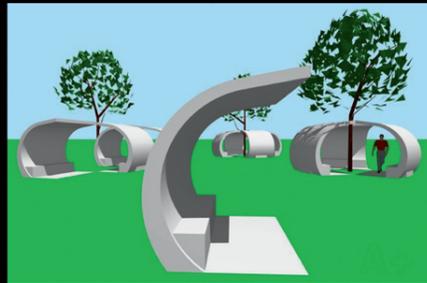
A+ URBAN DESIGN

www.aplusurbandesign.com

info@aplusurbandesign.com

Tel.: 0049 - (0)8631-140368

Fax: 0049 - (0)8631-140369



SKATEELEMENTE & PIPES
PUMPTRACKS
ROLLHOCKEYBANDEN
UMKLEIDEKABINEN
GRILLPLATZ
PAVILLONS
ÜBERDACHUNGEN
MULTIFUNKTIONSANLAGEN





FÜR JEDEN EINSATZ DAS RICHTIGE ANBAUGERÄT

Wählen Sie das passende für ihren Einsatz – über 200 unterschiedliche Anbaugeräte



Made in Finland

AVANT[®]

www.avantteco.de

AVANT Tecno Deutschland GmbH • Einsteinstraße 22 • 64859 Eppertshausen ☎ 0 60 71.98 06 55 • Info@avantteco.de

Autoren

Dr. jur. Thomas Ax

Dr. Thomas Ax ist Rechtsanwalt, Seniorpartner und Kanzleiinhaber von Ax Rechtsanwälte. 1996 in Frankfurt am Main zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, blickt er auf mehr als 25 Jahre vergaberechtliche Erfahrung, mehr als 20 Jahre anwaltliches Tun und viele Jahre Lehrtätigkeit als Professor in Karlsruhe und Heidelberg zurück. Das von ihm entwickelte VergMan® - Vergabemanagement für öffentliche Auftraggeber 2020 - führt öffentliche Auftraggeber fachlich und vergaberechtlich komplett und umfassend durch komplexe und anspruchsvolle Vergabeverfahren, d. h. störungsfrei, termingerecht und ohne Nachprüfung.

Gleichzeitig steht Dr. Thomas Ax auch für die Flexibilität der neuen Beratungsstelle für Vergabeeinzelfallberatung und das Vertragsmanagement für Bauverträge, Lieferverträge und Dienstleistungsverträge, das im Anschluss an die Vergabe die vertragsgerechte Leistungserbringung bis zur Gewährleistungsabnahme sichert. Vergabe und Vertrag bedingen einander. Denn: Das Verfahren mündet in einen Vertrag, der gestaltet und anschließend gelebt werden muss. Dafür bietet Dr. Thomas Ax schließlich die notwendige Unterstützung für die Einrichtung zentraler Vergabestellen für Kommunen an mit einem erweiterten eigenen Team als „Einrichtung einer Zentralen Vergabestelle (ZenVerg).“

Autor der Beiträge:

- Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsanalyse, Markterkundung

- Ausschreibung für Neu- und Ersatzbeschaffung
- Erstellung von Leistungsverzeichnissen
- Leistungsverzeichnisse für den Maschinen- und Fuhrpark
- Leistungsverzeichnisse für Verbrauchsgüter
- Leistungsbeschreibung für Leistungen von externen Dienstleistern

Wilfried Busse

Nach dem Studium der Fachhochschule für Wirtschaft mit dem Abschluss als Diplomingenieur war Wilfried Busse seit 1975 in der Bezirksregierung Hannover im EU- und Zuwendungsrecht tätig. 1991 wechselte er in das Wirtschaftsdezernat der Bezirksregierung Hannover und war dort zuständig für das öffentliche Auftragswesen: Beratungen für öffentliche Vergabestellen, private Auftragnehmer und sonstige Antragsteller zu der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, zu Verdingungsordnungen für Lieferleistungen und freiberuflichen Leistungen, Nachprüfungsstelle gem. § 31 VOB/A und Schlichtungsstelle gem. § 18 Nr. 2 VOB/B bei Streitigkeiten zwischen öffentlichen Auftraggebern und privaten Auftragnehmern. 2005 erfolgte ein Wechsel in das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, wo er ebenfalls für das Vergaberecht zuständig war. Seit Kurzem ist Wilfried Busse Rentner.

Autor der Beiträge:

- Vergaberechtliche Ausgangssituation
- Vorbereitung der Ausschreibung
- Vergabeunterlagen
- Bekanntmachung der Vergabe
- Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote, e-Vergabe
- Prüfung und Wertung der Angebote
- Benachrichtigung und Dokumentation

Bernd Ewering, M. Sc.

Bernd Ewering studierte an der Fachhochschule Münster Total Facility Management mit dem Abschluss Bachelor of Engineering sowie im Anschluss an der Fachhochschule Münster im Studienfach International Facility Management mit dem Abschluss Master of Science. Seit 2010 ist er bei der INFA - Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH, Ahlen (Westf.) beschäftigt und dort für die Bereiche Ausschreibungen, Abfallwirtschaftskonzepte sowie Organisationsuntersuchungen zuständig. Seit 2020 ist Bernd Ewering zudem Bereichsleiter für die Bereiche Ausschreibungen und Abfallwirtschaftskonzepte.

Autor des Beitrags (gemeinsam mit Nico Schulte):

- Leistungsverzeichnisse für Software

Sebastian Hagedorn

Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) Sebastian Hagedorn ist Inhaber der GKN Gebührenkalkulation & Kommunalberatung Niedersachsen. Von 2006 bis 2009 absolvierte er ein Duales Studium an der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen e. V. in Hannover. Anschließend war er bis 2020 im gehobenen Dienst in verschiedenen Bereichen der Kommunalverwaltung in verschiedenen Städten in Niedersachsen tätig. Außerdem hatte er im öffentlichen Dienst Leitungsfunktionen in den Bereichen Bauverwaltung; Schulen, Jugend und Kultur; Ordnungsamt sowie Finanzen und Wirtschaft inne.

2015 erfolgte die Gründung des Kommunalberatungsunternehmens GKN Gebührenkalkulation & Kommunalberatung Niedersachsen mit Sitz in Bad Pyrmont. Die GKN Kommunalberatung hat ihren Schwerpunkt in den Bereichen betriebswirtschaftliche

Gebühren- und Entgeltkalkulationen, Friedhofsgebühren, Feuerwehrgebühren, Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren sowie Bauhofkalkulation. Neben den betriebswirtschaftlichen Kalkulationen ist Sebastian Hagedorn Referent für eigene Seminarangebote und externe Seminaranbieter.

Autor des Beitrags (gemeinsam mit Dino André Schubert):

- Wirtschaftlichkeit und Veränderungsmanagement für kommunale Bauhofleistungen - eine Entscheidungshilfe für den Praktiker

Uwe Laib

Uwe Laib absolvierte eine Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt und eine Wirtschafts-Diplomprüfung zum Betriebswirt (VWA). Nach beruflichen Tätigkeiten in unterschiedlichen Verwaltungsbereichen war er mehrere Jahre als Betriebsleiter eines kommunalen Bauhofs in einer Kreisstadt beschäftigt. Als Kommunalberater berät er bundesweit Bauhöfe unterschiedlichster Größenordnungen und Rechtsformen im Rahmen einer wirtschaftlichen Betriebsführung. Zudem ist er als Dozent und Fachbuchautor tätig. Auch die spezielle bauhofspezifische Kalkulationssoftware LURGA® Kommunal wurde von ihm entwickelt.

Autor des Beitrags:

- Betriebswirtschaftliche Überlegungen für Neu- und Ersatzbeschaffungen

Dr. Irene Lausen

Juristin Dr. Irene Lausen ist Leiterin des Referats „Vergabewesen“ im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung. Zuvor war sie langjährige Rechtsamtsleiterin einer Kommune sowie

hauptamtliche Beisitzerin der Vergabekammern Hessen. Zudem ist sie als Vergaberechtsexpertin bei gemeinsamen Twinning-Projekten der EU und der Bundesrepublik Deutschland in Bulgarien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Moldawien tätig.

Daneben ist Dr. Irene Lausen Autorin zahlreicher Fachbeiträge, Herausgeberin des Loseblattwerks „Vergabe von Lieferungen und Leistungen“ und Referentin bei Seminaren.

Autorin der Beiträge:

- Verwaltungsvorschriften
- Geltungsbereich der UVgO
- Neuerungen durch die UVgO im Vergleich zur VOL/A
- Nachhaltige Beschaffung

Prof. Dr. Dino Schubert

Spezialisiert hat sich Prof. Dr. Dino André Schubert auf die Verwaltungsmodernisierung und das Veränderungsmanagement öffentlicher Organisationen. Seit 2012 hat er verschiedenste Projekte geleitet und bei dessen Umsetzung mitgewirkt. Er ist Geschäftsführer der OptiSo Unternehmensberatung, Schubert & Partner PartG und Professor für Betriebswirtschaftslehre.

Autor des Beitrags (gemeinsam mit Sebastian Hagedorn):

- Wirtschaftlichkeit und Veränderungsmanagement für kommunale Bauhofleistungen – eine Entscheidungshilfe für den Praktiker

Dr.-Ing. Nico Schulte

Nach seinem Studium an der Fachhochschule Münster im Studienfach Bauingenieurwesen, Fachrichtung Wasser- und Abfallwirtschaft mit dem Abschluss Diplomingenieur (FH), ist

Dr.-Ing. Nico Schulte seit 2000 bei der INFA – Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH, Ahlen (Westf.). Dort ist er für den Bereich Softwareentwicklung und -beratung, insbesondere in den Themenfeldern Entsorgungslogistik, Straßenreinigung und Winterdienst, verantwortlich. Nebenberuflich promovierte er an der Universität Rostock im Bereich Abfallwirtschaft mit dem Abschluss als Doktor der Ingenieurwissenschaften (2016). Seit 2020 ist er Partner bei der INFA GmbH.

Autor des Beitrags (gemeinsam mit Bernd Ewering):

- Leistungsverzeichnisse für Software

Katharina Strauß

Katharina Strauß ist Fachanwältin für Vergaberecht und Verwaltungsrecht. Seit 2009 ist sie als Rechtsanwältin zugelassen und berät seitdem spezialisiert im Vergaberecht. Ihr Beratungsfeld umfasst die Betreuung von europaweiten und nationalen Vergabeverfahren sowohl aufseiten der Vergabestellen als Auftraggeber- als auch Unternehmen auf der Bieterseite. Sie begleitet Ausschreibungen von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen – auch im Sektorenbereich – und berät Mandanten bei Vergaben in allen Verfahrensstadien, d. h. von der Erstellung der Vergabeunterlagen bis hin zur Wahrnehmung ihrer Rechtsschutzmöglichkeiten vor den Nachprüfungsinstanzen sowie Zivilgerichten. Zudem wird das Portfolio ihrer vergaberechtlichen Fachkenntnisse durch solche in den verwandten Rechtsgebieten, wie dem Zuwendungs- und Beihilferecht, komplementiert.

Das umfangreiche Fachwissen, aber auch die fundierte Beratungserfahrung von Katharina Strauß fließt in regelmäßige wissenschaftliche Veröffentlichungen und praxisnahe Beiträge sowie Schulungen ein.

Autorin der Beiträge:

- Ausschreibungspflicht oberhalb der Schwellenwerte:
Entwicklung und Allgemeines
- Regelungen im Detail

Dr. Christoph Trumpp

Dr. Christoph Trumpp ist Abteilungsleiter für den Geschäftsbereich Haushalt und Controlling bei der B & P Management- und Kommunalberatung GmbH in Dresden. Er hat Erfahrungen im Controlling verschiedener Unternehmen und in der Beratung gesammelt. Promoviert hat er am Lehrstuhl für Betriebliches Rechnungswesen und Controlling der TU Dresden. Das kommunale Haushaltswesen und das Verwaltungscontrolling zählen ebenso zu seinen Arbeitsschwerpunkten wie Wirtschaftlichkeitsanalysen und die Technischen Dienste (Bauhöfe, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement). Dr. Christoph Trumpp begleitet Kommunen in Fragen des Beteiligungsmanagements und ist als Dozent bei verschiedenen Bildungseinrichtungen tätig.

Autor des Beitrags:

- Chancen und Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit im Bauhof

Grundsätze der Vergabe



Bild: © beermedia - fotolia.com

Bei jeder Ausschreibung gilt es, sich Schritt für Schritt durch alle notwendigen Vorgänge des Vergaberechts zu arbeiten.

Vergaberechtliche Ausgangssituation

Rechtsrahmen

Das Vergaberecht umfasst alle Vorschriften und Regeln über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen.

Hierunter fallen die Beschaffung von

- Bauleistungen,
- Lieferleistungen,
- Dienstleistungen,
- freiberuflichen Leistungen,
- Bau- und Dienstleistungskonzessionen.

Die wichtigsten Vorschriften und Regelungen für das Vergaberecht sind im

- Haushaltsrecht des Bundes, der Länder und der Kommunen und
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in dem insbesondere die Umsetzung vom europäischen Vergaberecht in das deutsche Recht erfolgt ist, enthalten.

Daneben gelten insbesondere für die Vergabe von

- **Bauleistungen**
die VOB Teil A Ausgabe 2019 – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen –,
- **Liefer- und Dienstleistungen**
– die Verfahrensordnung für die nationale Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge

- (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO), ggf. die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), sofern die UVgO noch nicht eingeführt ist,
- die neue UVgO ersetzt für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte die VOL/A, 1. Abschnitt,
 - die früher geltende EG-VOL/A für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte wurde abgeschafft und die hier enthaltenen Regelungen wurden in die neue Vergabeverordnung (VgV) integriert,
 - die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge für EU-weite Vergaben (Vergabeverordnung - VgV),
- **freiberuflichen Leistungen**
 - für nationale Vergaben (unterhalb der EU-Schwellenwerte) sieht die Unterschwellenvergabeordnung lediglich in § 50 UVgO eine Sonderregelung für freiberufliche Leistungen vor, wonach diese Vergaben grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind (mindestens drei Angebote, sofern am Markt vorhanden),
 - die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge für EU-weite Vergaben (Vergabeverordnung - VgV),
 - **Bau- und Dienstleistungskonzessionen**
Die Vorgaben zur Vergabe von Konzessionen sind in § 105 GWB und weiterhin noch in der KonzVgV und der VOB geregelt.

Gesetz	Abkürzung
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	GWB
Unterschwellenvergabeverordnung	UVgO
Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen	VOL/A
Vergabeverordnung	VgV
Verordnung über die Vergabe von Konzessionen - Konzessionsvergabeverordnung	KonzVgV

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen	VOB
Sektorenverordnung	SektVO
Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit	VSVgV
Vergabestatistikverordnung	VergStatVO

Übersicht der wichtigsten Gesetze im Vergabebereich

Vergabegrundsätze

Als Grundsätze der Vergabe werden allgemein der Rechtsrahmen des Vergaberechts und die allgemeinen Vergabeprinzipien und Verfahrensgrundsätze bezeichnet, die in jedem Stadium des Verfahrens zu beachten sind.

Die wesentlichen Grundsätze der Vergabe sind insbesondere in § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) aufgeführt.

Hiernach sind öffentliche Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben, wobei auch die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden müssen.

- **Gleichbehandlungsgrundsatz**

Der Gleichbehandlungsgrundsatz gem. § 97 Abs. 2 GWB gehört zu den elementaren Grundsätzen des deutschen Vergaberechts und dient dazu, die Vergabeentscheidung im Interesse eines funktionierenden Wettbewerbs auf willkürfreie und sachliche Erwägungen zu stützen.

Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz müssen alle am Verfahren beteiligten Unternehmen gleich behandelt werden und denselben Zugang zu Informationen haben. Weiterhin sind an sie auch dieselben Bewertungsmaßstäbe

zu legen. Insbesondere ist eine Diskriminierung aufgrund der Herkunft eines Bieters auszuschließen, wobei nicht zwischen Bietern aus Deutschland, aus EU-Staaten oder aus Nicht-EU-Staaten unterschieden wird.

Eine Ungleichbehandlung ist nur dann gestattet, wenn sie aufgrund dieses Gesetzes (GWB) ausdrücklich geboten oder gestattet ist.

- **Transparenzgebot**

Das vergaberechtliche Transparenzgebot verpflichtet den öffentlichen Auftraggeber, öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben, wobei ein angemessener Grad an Öffentlichkeit herzustellen ist, sodass die Vergabe öffentlicher Aufträge für den Wettbewerb geöffnet wird.

Die Einhaltung transparenter Verfahren dient zugleich auch der Korruptionsprävention und der Verhinderung anderer unlauterer Verhaltensweisen.

- **Wettbewerbsgrundsatz**

Durch den Wettbewerbsgrundsatz wird gewährleistet, dass so viele Marktteilnehmer wie möglich am Vergabeverfahren teilnehmen können. Je größer der Wettbewerb ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Auftraggeber auch die bestmögliche Qualität der nachgefragten Leistungen zu günstigen Preisen angeboten bekommt.

Bieter, die nachweislich wettbewerbsbeschränkende Abreden getroffen haben, werden zwingend vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

- **Geheimwettbewerb**

Informationen aus dem Verfahren unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung. Insbesondere sind die

Angebote auch nach Öffnung unter Verschluss zu halten.

Zu den weiteren Grundsätzen der Vergabe zählen entsprechend § 97 GWB außerdem

- der **Wirtschaftlichkeitsgrundsatz** (ein bestimmter Erfolg soll mit dem geringstmöglichen Mitteleinsatz erzielt werden),
- der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** (ergriffene Maßnahmen müssen zumutbar und angemessen sein),
- die **Berücksichtigung von mittelständischen Interessen** (Leistungen sind möglichst in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben), damit kleine und mittlere Unternehmen eine faire Wettbewerbschance haben).

Auftragsgegenstand

Dem Auftraggeber steht grundsätzlich ein Bestimmungsrecht zu, welchen Auftragsgegenstand er beschaffen will, da das Vergaberecht zwar die Art und Weise der Beschaffung regelt, nicht jedoch, was der Auftraggeber beschaffen möchte.

Der Auftraggeber ist also berechtigt, den Inhalt der Leistung gemäß seinen Erfordernissen und Wünschen auszugestalten. Ihm steht daher bei der Leistungsbestimmung ein weites Ermessen zu. Zum Beispiel liegen häufig Kompatibilitätsanforderungen vor, die die Beschaffung einer bestimmten Leistung rechtfertigen.

Allerdings gilt das Leistungsbestimmungsrecht nicht unbegrenzt. Seine Grenzen findet das Leistungsbestimmungsrecht in dem sog. **Gebot der produktneutralen Ausschreibung**.

Dies bedeutet, dass der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die Erzeugnisse oder Dienstleistungen eines bestimmten Unternehmens kennzeichnet, oder auf gewerbliche Schutzrechte, Typen oder einen bestimmten Ursprung verweisen darf, wenn dadurch Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden.

Wenn der Auftraggeber in seiner Leistungsbeschreibung ein konkretes Produkt beschreibt, wird i. d. R. der Wettbewerb eingeschränkt, oder es entsteht ein Wettbewerbsvorteil für ein bestimmtes Unternehmen, das die aufgeführten Produkte anbieten kann.

Nur ausnahmsweise kann von dem Gebot der Produktneutralität abgewichen werden, wenn dies z. B. aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist.

Eine **Abweichung aus sachlichen Gründen** setzt voraus, dass

- die Abweichung durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt ist,
- vom Auftraggeber dafür nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe vorhanden sind und die Entscheidung nicht willkürlich getroffen wurde,
- die Gründe hierfür tatsächlich vorhanden sind,
- die Bestimmung die Unternehmen nicht diskriminiert und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird,
- die Entscheidung ausreichend dokumentiert wird.

Bauleistungen, Lieferleistungen, freiberufliche Leistungen, Konzessionen

Bauleistungen

Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.

Bauleistungen werden von öffentlichen Auftraggebern allgemein nach der VOB Teil A Ausgabe 2019 – Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen – vergeben.

Lieferleistungen und Dienstleistungen

Lieferleistungen

Liefieraufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere

- Kauf oder Ratenkauf oder
 - Leasing von Waren,
 - Mietverhältnisse oder
 - Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption
- betreffen. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen.

Lieferleistungen umschreiben somit Aufträge, in denen vertraglich Lieferinhalte und deren Abwicklung bestimmt werden, für die vom Auftraggeber ein Entgelt an den Auftragnehmer gezahlt wird.

Lieferleistungen werden i. d. R. nach der Verfahrensordnung für die nationale Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Unterschwelvenvergabeordnung – UVgO) vergeben, ggf. nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A), sofern die UVgO noch nicht eingeführt ist.

Für die Vergabe öffentlicher EU-weiter Vergaben ist die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

(Vergabeverordnung – VgV) anzuwenden.

Dienstleistungen

Bei einer Dienstleistung handelt es sich um eine besondere Art von Leistung, die in Form einer Dienstleistung erbracht wird. Es findet hier Herstellung und Verbrauch gleichzeitig statt. Die Dienstleistung setzt sich aus „Dienst“ und „Leistung“ zusammen.

Eine Dienstleistung ist die Tätigkeit eines Wirtschaftsteilnehmers (Unternehmens) im Auftrag eines anderen.

Eine Dienstleistung ist somit ein immaterielles Gut, bei dem die Leistungserbringung im Vordergrund steht. Eine Dienstleistung kann sowohl von natürlichen Personen wie auch von juristischen Personen erbracht werden. Beide Personenkreise werden gleichbedeutend als Dienstleistender bezeichnet.

Allgemein werden vier Arten von Dienstleistungen unterschieden:

- **Personenbezogene Dienstleistungen**

Als personenbezogen werden die Dienstleistungen bezeichnet, die entweder an einer Person oder zusammen mit einer Person erbracht werden und nur durch eine direkte Beteiligte des Dienstleistungsempfängers durchgeführt werden können.

Personenbezogene Dienstleistungen sind z. B. die Leistungen, die Lehrer, Ärzte oder Pfleger erbringen.

Diese Form der Dienstleistung kommt ausschließlich dadurch zustande, dass der Kunde in die Vorbereitung und den Ablauf einer Maßnahme einbezogen wird, wobei die